

Satzung der Wählervereinigung Rettet Hamburgs Grün – Klimaschutz jetzt! Sozial & gerecht (WV RHG)

*Vorbemerkung: Die Sprache in dieser Satzung ist auf die männliche Form reduziert.
Gemeint sind aber ausdrücklich immer alle Geschlechter.*

§1 Name und Sitz

Die Wählervereinigung trägt den Namen Rettet Hamburgs Grün – Klimaschutz jetzt!
Sozial & gerecht (WV RHG), Abkürzung für Wahlen: RHG
Sitz: Hamburg

§ 2 Zweck und Ziele

Der Zweck der WV RHG ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen
Wahlvorschlägen an Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zu der Hamburgischen
Bürgerschaft bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Ziele der WV RHG sind insbesondere

1. Der Erhalt von Grünflächen in Hamburg, sowie langfristig die Schaffung neuer
Grünflächen,
2. der Erhalt von günstigem Wohnraum sowie die Schaffung von günstigem Wohnraum
im Bestand,
3. Stärkung der „Bürgerdemokratie“ u.a. durch Bügerräte (Bürgerbeteiligung muss zu
Veränderungen von Entscheidungen führen),
4. der Flächenschutz in Hamburg.

Dies alles in einer sozialen und gerechten Stadt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der
vorliegenden Satzung sowie den Zielen der WG RHG bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens
des Vorstandes erworben.
3. In der Beitrittserklärung ist eine bestehende Mitgliedschaft in einer Partei anzuzeigen.
Eine zu einem späteren Zeitpunkt erworbene Mitgliedschaft in einer Partei ist dem
Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
6. Aus der Wählervereinigung wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Wählervereinigung und/oder gegen ihre Ziele
gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich in einer Bezirksversammlung oder der Hamburgischen Bürgerschaft einer
anderen Fraktion anschließt,
 - c) wer falsche oder unvollständige Angaben zu bestehenden oder neu erworbenen
Parteizugehörigkeiten gemacht hat,
 - d) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - e) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

§ 4 Organe der Wählervereinigung

Organe der Wählervereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Festlegung weiterer z.B. kurzfristiger Ziele der Wählervereinigung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer (Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören),
 - d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Eine fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die normale Ladungsfrist beträgt vier Wochen, die Einladung erfolgt in der Regel per Mail. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn dringende Umstände dies erfordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung verlangt oder der Vorstand dies beschließt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sieben Bezirksverantwortlichen. Weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten die Wählervereinigung - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

1. eine Woche vorher schriftlich (per Mail) eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind oder
2. alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich kein Widerspruch ergibt.

Der Vorstand tagt in der Regel für die Mitglieder öffentlich. Per Vorstandsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein für die freigewordenen Aufgaben zuständiges Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.

§ 7 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder einer Bezirksversammlung und Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft, die über die WV RHG gewählt worden sind, werden aufgefordert monatliche angemessene Sonderbeiträge zu leisten.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen für die WV RHG finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.

§ 9 Aufstellung von Wahlbewerbern

Soweit sich die Wählervereinigung an den Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zu der Hamburgischen Bürgerschaft beteiligt, werden Aufstellungsversammlungen durchgeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlbewerbern, sind zu beachten.

Aufstellungsversammlungen sind besondere Mitgliederversammlungen für Wahlkreise, Bezirke oder ganz Hamburg, in denen Wahlbewerber gewählt werden. Nur die jeweils gesetzlich vorgesehenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Abweichend von normalen Mitgliederversammlungen wird bei Aufstellungsversammlungen gewählt:

1. Eine Versammlungsleitung, bestehend aus mindestens zwei Personen, die nicht selbst Wahlbewerber sein sollten.
2. Eine Zählkommission, bestehend aus mindestens drei Personen. Stellt sich ein Mitglied der Zählkommission zur Wahl, ruht das Amt für die entsprechenden Wahlgänge.

Der Vorstand beschließt über die Zusammenlegung von Wahlkreisversammlungen.

In einer Aufstellungsversammlungen können per Vorstandsbeschluss die Aufstellung einer Bezirksliste und die Aufstellung von Wahlkreislisten verschiedene Tagesordnungspunkte sein.

Zu Aufstellungsversammlungen ist mit eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Eine fristgemäß einberufene Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Sie sind in die Tagesordnung als eigener Punkt aufzunehmen und den Mitgliedern innerhalb zweier Wochen bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Januar 2024 in Kraft.